

BVGer E-3470/2025 vom 7. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3470_2025

FR: TAF E-3470/2025 du 7 juillet 2025

IT: TAF E-3470/2025 del 7 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist eingezahlt wurde.

E-3470/2025 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Rückweisungsantrag ist offensichtlich nicht begründet. Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Sie hat die mit dem Asylgesuch eingereichten Beweismittel hinreichend zur Kenntnis genommen und in die Würdigung der angefochtenen Verfügung einbezogen. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungsgründe, weshalb der Antrag

abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-3470/2025 Seite 7 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Zur Begründung seiner Verfügung führt das SEM im Wesentlichen aus, dass das gegen die Beschwerdeführerin eingeleitete Strafverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation – unabhängig von der Echtheit der hierzu eingereichten Beweismittel – nicht im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung flüchtlingsrechtlich relevant sei. Sie sei strafrechtlich nicht vorbelastet und weise über kein relevantes politisches Profil auf, weshalb nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unbedingte Freiheitsstrafe drohe. Ebenfalls sei das Risiko einer Festnahme und einer Untersuchungshaft trotz des bestehenden Vorführbefehls sowie -beschlusses als gering einzuschätzen, da sie nach der Einvernahme – wie dies die Regel sei – freigelassen werde. Sodann vermittele die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Facebook-Aktivitäten und deren geringer Resonanz nicht den Eindruck einer politischen Aktivistin. Diese Umstände dürften auch den türkischen Strafbehörden im Rahmen eines Strafverfahrens nicht entgehen. Auch schaffe sie in rechtmisbräuchlicher Weise subjektive Nachfluchtgründe und nehme bewusst in Kauf, bei einer Rückkehr in die Türkei möglicherweise mit gewissen Unannehmlichkeiten konfrontiert zu werden, weshalb nicht vorschnell von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung auszugehen sei. Weiter seien die geltend gemachten Hausdurchsuchungen und die nach der Ausreise erfolgten Nachforschungen betreffend den Verbleib der Beschwerdeführenden seitens der türkischen Behörden bei einer objektiven Betrachtungsweise nicht derart intensiv, dass ihnen dadurch ein menschenwürdiges Leben in der Türkei verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert würde. Zudem genügen Auskünfte von Drittpersonen für sich alleine nicht den Anforderungen an eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Ebenfalls bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft und Aktivitäten bei der HDP flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten hätten. Überdies gingen die von den Beschwerdeführenden aufgrund ihrer ethnischen Zugehörig-

keit geltend gemachten Nachteile nicht über solche hinaus, die weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten, weshalb sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. Auch seien betreffend die geltend gemachten Nachteile im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Schwester des Beschwerdeführers bei der PKK keine Hinweise aktenkundig, wonach die Beschwerdeführenden mit beachtlicher

E-3470/2025 Seite 8 Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen betroffen werden könnten. Schliesslich drohten dem Beschwerdeführer aufgrund seiner illegalen Ausreise keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden wenden dagegen im Wesentlichen ein, dass die Beschwerdeführerin entgegen der Ansicht der Vorinstanz bei einer Rückkehr in die Türkei ins Gefängnis komme und dort Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sei. Auch seien die aus einer politischen Familie stammenden Beschwerdeführenden für die HDP aktiv, weshalb sie aufgrund ihres politischen Profils strafrechtlich verfolgt würden. Überdies führten 100 % der Strafverfahren, wie jenes, das gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden sei, zu Verurteilungen. Zudem habe die Beschwerdeführerin keine strafrechtlichen Ermittlungen provoziert. Ebenfalls seien die Beschwerdeführenden aufgrund der aktiven politischen Verwandten einer Reflexverfolgung ausgesetzt.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die von den Beschwerdeführenden geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf und auf die Begründung der Aussichtslosigkeit in der Zwischenverfügung vom 14. Mai 2025 kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden:

E. 7.2

Was die geltend gemachten Übergriffe vor der Ausreise der Beschwerdeführenden, die sie aufgrund ihrer Ethnie von Drittpersonen und auch den türkischen Behörden erlitten hätten, ist – ohne sie beschönigen zu wollen – dem SEM beizupflichten, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermögen. Abgesehen von der mangelnden Intensität fehlt es ihnen auch am zeitlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise. Überdies ist davon auszugehen, die Übergriffe seien lokal auf den Herkunftsort begrenzt gewesen. Es ist den Beschwerdeführenden aber zuzumuten, sich gegebenenfalls in einen anderen Landesteil der Türkei – insbesondere in I. _____ – niederzulassen.

E-3470/2025 Seite 9

E. 7.3.1

In Bezug auf das geltend gemachte Ermittlungsverfahren wegen Vorwurfs der Terrorpropaganda ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen beziehungsweise der Echtheit der Dokumente es zum jetzigen Zeitpunkt offen ist, ob die Ermittlungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung der

Beschwerdefüh- rerin aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.2 f.) Selbst bei Annahme, es sei ein Strafverfahren gegen die Beschwerdefüh- rerin mit dem Tatvorwurf der Propaganda für eine Terrororganisation ein- geleitet worden, ist demnach nicht alleine deswegen von der erheblichen Wahrscheinlichkeit einer in naher Zukunft drohenden asylrelevanten Ver- folgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen (vgl. a.a.O., E. 8.8). Weiter verkennt auch das Gericht nicht, dass Angehörige der kurdischen Bevölke- rung in der Türkei regelmässig Schikanen und Benachteiligungen verschie- dener Art ausgesetzt sein können. Solche Nachteile erreichen jedoch pra- xisgemäss von ihrer Intensität her die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, dies auch unter Berücksichtigung der jüngsten poli- tischen Entwicklungen im Land (vgl. statt vieler die Urteile BVGer E- 445/2024 vom 4. April 2024 E. 6.3, E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 7.4 und E 2639/2020 vom 8. November 2022 E. 7.12, je m.w.H.).

E. 7.3.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist auch nicht davon auszu- gehen, aufgrund der niederschweligen Aktivitäten der Beschwerdeführen- den für die HDP seien sie respektive sei die Beschwerdeführerin im Rah- men des geltend gemachten Strafverfahrens wegen Vorwurfs der Terror- propaganda von einem Politmalus betroffen. Insbesondere sind nach der letzten Hausdurchsuchung von 20(...) in Sirnak bis zur Reise nach I._____ keine weiteren Vorfälle aktenkundig, weshalb nicht davon aus- zugehen ist, dass die Beschwerdeführenden in entscheidendem Fokus der Behörden stehen. Daran ändert nichts, dass sich die Behörden angeblich nach ihrem Verbleib erkundigt hätten. An dieser Einschätzung ändern so- dann die auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismittel, die grössten- teils bereits Eingang in die angefochtene Verfügung gefunden haben, nichts. Mit dem Einwand, diese seien sehr wohl authentisch, verkennen die Beschwerdeführenden, dass das SEM – mit zutreffender Begründung – festgestellt hat, dass das Strafverfahren unabhängig von der Authentizität der eingereichten Beweismittel keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefähr- dung zu begründen vermag. Entgegen der pauschalen Behauptung der Beschwerdeführenden ergeben sich aus den Akten schliesslich auch keine

E-3470/2025 Seite 10 Hinweise auf eine im Zusammenhang mit politisch aktiven Verwandten be- stehende flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung.

E. 7.3.3

Soweit die Beschwerde führenden nun geltend machen, sie würden in der Schweiz an kurdischen Anlässen teilnehmen – wozu sie zwei Foto- grafien einreichen –, ergibt sich daraus offenkundig weder für sich alleine noch hinsichtlich eines in Kombination mit dem Strafverfahren entschei- dendes politisches Profil.

E. 7.4

Es ist nach dem Gesagten nicht mit der notwendigen Wahrscheinlich- keit davon auszugehen, die Beschwerdeführenden hätten nach ihrer Rück- kehr in den Heimatstaat in naher Zukunft ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigen- schaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-3470/2025 Seite 11

E. 9.2.2

Nachdem die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 33 Abs. 1 des Ab- kommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) und Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückschiebung keine Anwendung.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerde- führenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrschein- lichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Be- handlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Ge- richtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter- ausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kam- mer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht. Auch die all- gemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegwei- sungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegs-ähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie. Von einer generellen Unzumutbarkeit ist aktuell auch bei einem Vollzug der Wegweisung in die Provinzen Hakkâri und Sırnak nicht mehr auszugehen (vgl. das Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 und 13.4 m.w.H.).

E-3470/2025 Seite 12

E. 9.3.3

In individueller Hinsicht hält die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, die Beschwerdeführenden verfügten über eine gute Schulbildung und Berufserfahrung im (...)bereich respektive als (...) und in der (...). Zudem hätten sie in der Türkei keine finanziellen Schwierigkeiten gehabt, weshalb sie sich dort wieder wirtschaftlich reintegrieren könnten. Auch verfügten sie in der Türkei über ein funktionierendes und stabiles familiäres Beziehungsnetz. Folglich sei bei einer Rückkehr in die Türkei nicht von einer existenzbedrohenden Lage auszugehen. Ebenfalls seien die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Probleme mit der Schilddrüse und die psychischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin und ihrer Töchter in der Türkei behandelbar. Überdies befänden sich die Töchter erst seit rund zweieinhalb Jahren in der Schweiz, weshalb nicht von einer Entwurzelung von ihrem gewohnten Umfeld auszugehen sei bei einer Rückkehr in die Türkei. Damit stehe auch das Kindeswohl einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Schliesslich bestehe aufgrund der Niederlassungsfreiheit eine den Beschwerdeführenden zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative ausserhalb der Provinz Sırnak, zumal die von ihnen ausgeübten Berufstätigkeiten nur begrenzt ortsgebunden seien und auch in einem anderen Landesteil der Türkei ausgeübt werden könnten sowie die Schwester des Beschwerdeführers in I._____ lebe.

E. 9.3.4

Dem wird in der Beschwerde nichts Entscheidendes entgegengehalten. Den vorinstanzlichen Erwägungen, die hier zu bestätigen sind, bleibt anzufügen, dass an dieser Einschätzung der auf Beschwerdestufe eingereichte ärztliche Bericht betreffend die Tochter C._____ nichts ändert, kommt hinzu, dass die Beschwerdeführenden auch diesbezüglich auf eine zumutbare Aufenthaltsalternative ausserhalb der Provinz Sırnak, wo das Kind die Gewalt miterlebt hat, hinzuweisen sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist sodann auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Töchter, sollten sie aufgrund früherer Erlebnisse in der Türkei psychologische Betreuung beziehungsweise eine Therapie benötigen, diese in der Türkei in Anspruch nehmen können, wo landesweit psychiatrisch-psychologische Einrichtungen sowohl zur stationären als auch zur ambulanten Behandlung sowie moderne Psychopharmaka zur Verfügung stehen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4, E-7042/2023 vom 29. Oktober 2024 E. 9.4.3, E-5134/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 10.3.2).

E. 9.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-3470/2025 Seite 13

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 27. Mai 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3470/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.